Satzung GO one2one

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz 2
§2 Zweck und Aufgaben 2
§3 Gemeinnützigkeit 3
§4 Mitgliedschaft 3
§5 Rechte der Mitglieder 3
§6 Pflichten der Mitglieder 3
§7 Vorstand 3
§7, I Kassenwart 3
§8 Mitgliederversammlung 4
§9 Haftung 4
§10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens 4

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen GO one2one.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Steckfeldstraße 1, 70599 Stuttgart.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist:
    a. insbesondere die Förderung der Fürsorge und Hilfe für Personen und Personengruppen, die von einer Natur- oder durch Menschen verursachten Katastrophe oder einer anderen allgemeinen Notlage betroffen sind und auch Personen, deren wirtschaftliche Notlage Hilfen erforderlich macht und die in § 53, Ziffer 2 Abgabenordnung näher bezeichnet werden.
    b. die Beschaffung von Mitteln in der allgemeinen Öffentlichkeit, bei anderen gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, Firmen und Körperschaften um den unter a) genannten Personen beizustehen und zu helfen, ihre Notlage zu überwinden oder ihre individuelle Lebenssituation zu verbessern.
    c. Die Unterstützung partnerschaftlicher Zusammenarbeit durch Personen und Organisationen im In- und Ausland zur Förderung von Solidarität, Toleranz und Völkerverständigung.
    d. Der Verein verwirklicht seine Zwecke vor Ort durch den Einsatz von Hilfspersonen i.S.d. §57 Absatz 1 Abgabenordnung

3. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
    a. Veröffentlichung von Informationen über die selbstbetriebene, der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Internetplattform mit dem Ziel der Aufklärung über Notlagen und Hilfebedürftigkeit von Menschen
    b. Spendenaufrufe in der allgemeinen Öffentlichkeit über die Medien; über soziale Netzwerke, Mitglieder sowie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zur Mittelbeschaffung bei Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Einsatz neuer Medien. Organisation von Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck diesen und in deren Rahmen eine Mittelbeschaffung möglich ist.
    c. Aufbau von Kontakt zu ehrenamtlichen Projektpartnern im In- und Ausland durch klassisches Netzwerken und Empfehlungen, welche sich dadurch auszeichnen direkten Kontakt zu den in Abschnitt 2.a. beschrieben Personenkreisen haben und erst nach einer Prüfung zu einem möglichen Projektpartner ernannt werden (Regelungen in §4 finden Anwendung). Diese Projekte werden dann zur weiteren Mittelbeschaffung auf der Internetplattform des Vereins veröffentlicht.
    d. Förderung und Durchführung von, oder Mitwirkung an Hilfemaßnahmen bei den Projektpartnern zur Linderung von Armut, Hunger, Krankheit insbesondere auf folgenden Sektoren:
        i. Humanitäre Hilfe und Nothilfe sowie Katastrophenhilfe, einschließlich des Wiederaufbaus,
        ii. Bildung und Erziehung, einschließlich des Baus und der Ausstattung von Ausbildungsstätten,
        iii. Nahrungsmittelsicherheit.
    e. Vermittlung von Kontakt zwischen den Mitgliedern und den ehrenamtlichen Projektpartner im In- und Ausland zum gegenseitigen Austausch im Rahmen der Förderung und sogar zur direkten und persönlichen Unterstützung der Projektpartner vor Ort (Regelungen aus §4 finden Anwendung).
    f. Herstellung der größtmöglicher Transparenz über die geförderten Hilfsprojekte durch Tätigkeitsberichte (inklusive visueller Dokumentation) der Projektpartner und weiterer unterstützender Mitglieder des Vereins, transparente Darstellung der finanziellen Aufwendungen durch Belege und Quittungen und Veröffentlichung dieser Inhalte auf der vom Verein betriebenen Internetplattform. Zudem werden sämtliche Hilfsprojekte an die Medien zur möglichen Veröffentlichung weitergegeben.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Jeder ehrenamtliche Projektpartner muss vor Förderung seines Hilfsprojektes Mitglied im Verein werden; hier kann eine Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand vergeben werden.
4. Das Mitglied und ist insoweit im Auftrag des Vereines tätig und in Bezug auf die Mittelverwendung an die satzungsgemäßem Weisungen des Vorstandes gebunden.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und es muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung und sonstiger Anordnung des Vorstands zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
2. Außerdem ist jedes Mitglied bei Abstimmungen stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied kann bei den geförderten Hilfsprojekten direkt vor Ort im In- und Ausland mithelfen

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung zu leisten.

§7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufgaben, Anzahl und Einstellung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Internetplattform.

§7, I Kassenwart

Der Kassenwart hat die Berechtigung, Spendengelder auf Basis eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses für Projekte freizugeben.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9 Haftung

Jegliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung des für den Verein Handelnden bleibt unberührt.

§10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Herzenswünsche e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den_____